



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 5  
Bayreuth, 23. Mai 2019

Seite 45

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2019.....	46
Haushaltssatzung für den Krankenhauszweckverband Coburg für das Wirtschaftsjahr 2019.....	46
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2019.....	47
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2019.....	48
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2019 .....	49
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2019.....	50

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);	
Haushaltssatzung 2019 .....	51

### Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2019.....	52
Namensgebung für die Grundschule Stockheim.....	53

### Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	53
---	----

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	53
----------------------------------	----

Buchanzeigen.....	57
-------------------	----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.4 - 2 - 1512 - 15

### Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2019

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat am 7. März 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 24. April 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von § 13 der Verbandsatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	654.850,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	0,00 €
festgesetzt.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Das Umlagesoll wird	
im Verwaltungshaushalt auf	576.250,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	0,00 €
festgesetzt.	

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Hof, 17. April 2019  
ZRF Hochfranken  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 33

### Haushaltssatzung für den Krankenhauszweckverband Coburg für das Wirtschaftsjahr 2019

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Coburg hat in der Sitzung am 10. Dezember 2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 1. Februar 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 33 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Zentralverwaltung des Krankenhauszweckverbandes Coburg, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg, Zimmer-Nr. E 06, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 2. Mai 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen (incl. Ergebnisse WH u. Kinderkrippe) auf	4.550.178,00 €
davon Erträge KHV	3.734.197,00 €
davon Erträge Wohnheime	391.436,00 €
davon Erträge KITA	424.545,00 €
in den Aufwendungen auf	4.527.931,00 €
davon Aufwendungen KHV	3.757.036,00 €
davon Aufwendungen Wohnheime	349.336,00 €
davon Aufwendungen KITA	421.559,00 €
Ergebnis	22.247,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger:	
- Instandh. Wohnheime	35.000,00 €
- Instandh. Kinderkrippe	25.000,00 €
- Zinsen Darlehen	
5,9 Mio.€	147.500,00 €
davon Zinserstattung Klinik Neustadt	10.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	3.499.662,00 €
in den Ausgaben auf	3.499.662,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger	0,00 €
davon Tilgungsleistungen von der Klinik Neustadt zur Weiterreichung an das Klinikum Coburg	132.412,00 €
festgesetzt.	

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Klinikum Coburg GmbH wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2019 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	207.500,00 €
Investitionskostenumlage zur Deckung des Vermögensplans	0,00 €

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 16 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Coburg, 10. Dezember 2018  
stellv. Verbandsvorsitzender  
Norbert T e s s m e r

Nr. 12 - 1512 - 15 - 35

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2019

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat in der Sitzung am 14. Februar 2019 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 19. März 2019 Nr. ROF - SG12 - 1512 - 35 - 2 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 159, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 2. Mai 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Therme Obersees  
einschließlich des Eigenbetriebs  
Therme Obersees  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obersees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 3.220.000,00 €

bei den Aufwendungen mit 3.980.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit je 3.830.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf 1.273.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth: 980.210,00 €

Gemeinde Mistelgau: 292.790,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bayreuth, 25. März 2019  
H ü b n e r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 36

**Haushaltssatzung des  
Krankenhauszweckverbandes Bayreuth  
für das Haushaltsjahr 2019**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat in der Sitzung am 31. Januar 2019 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30. April 2019 Az. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 36 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. L 1-23, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 13. Mai 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des  
Krankenhauszweckverbandes Bayreuth  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung

mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	11.300.000,00 €
in den Aufwendungen auf	11.300.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Deckungsmitteln auf	2.300.000,00 €
in den Ausgaben auf	2.300.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Bayreuth, 31. Januar 2019  
Krankenhauszweckverband Bayreuth  
Die Verbandsvorsitzende  
Brigitte Merk - Erbe  
Oberbürgermeisterin

Nr. 12 - 1512 - 15 - 40

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2019**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat in der Sitzung am 18. März 2019 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18. April 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 40 - 3 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 13. Mai 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	348.170,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	111.000,00 €
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögenshaushalt wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 310.380,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	154.565,00 €
den Bezirk Oberfranken	123.652,00 €
die Marktgemeinde Zell i. Fichtelgebirge	30.913,00 €

und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" 1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Hof, 26. April 2019  
Zweckverband Oberfränkisches  
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz  
Dr. Oliver Bär  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 43

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Deutsch-Deutsches  
Museum Mödlareuth  
für das Haushaltsjahr 2019**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in der Sitzung am 19. Februar 2019 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 3. Mai 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 43 - 2 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 16. Mai 2019  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes "Deutsch-Deutsches  
Museum Mödlareuth"  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 539.260,00 €

und **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 415.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögenshaushalt wird auf **270.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Verbandsumlage**) wird auf **54.950,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	21.705,00 €,
den Saale-Orla-Kreis	15.720,00 €,
den Vogtlandkreis	11.160,00 €,
die Stadt Gefell	3.140,00 €,
die Gemeinde Töpen	3.225,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **82.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Hof, 9. Mai 2019  
Zweckverband Deutsch-Deutsches  
Museum Mödlareuth  
Dr. Oliver Bär  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

### Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung 2019

#### Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 5. April 2019 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 29. März 2019 die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 428 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 3. Mai 2019  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

#### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 30. Juni 2014 (OFRABI. Nr. 7/2014 vom 24. Juli 2014) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der **Erträge** von 70.570,00 €  
dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von 83.533,00 €  
und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von **- 12.963,00 €**
2. im Finanzhaushalt mit
  - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 70.570,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 83.533,00 €  
und einem Saldo von **- 12.963,00 €**
  - b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €  
und einem Saldo von 0,00 €
  - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €  
und einem Saldo von 0,00 €
  - d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von **- 12.963,00 €**

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bamberg, 29. März 2019  
Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West  
Johann Kalb  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## Schulen

Nr. 44 - 1444.02

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2019

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 11. Dezember 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20. März 2019 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.785.000,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.650.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 24. April 2019  
Regierung von Oberfranken  
K u e n  
Ltd. Schulamtsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	10.694.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	6.495.000,00 €

#### § 2

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:
 

für den Verwaltungshaushalt	10.176.000,00 €
für den Vermögenshaushalt	1.323.500,00 €

 Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.
  
2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:
  - a) Verwaltungshaushalt:
 

Stadt Bamberg	38 %	3.866.900,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	6.309.100,00 €

 des nicht gedeckten Finanzbedarfs;
  
  - b) Vermögenshaushalt:
 

Stadt Bamberg	38 %	502.900,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	820.600,00 €

 des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.785.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.650.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bamberg, 25. März 2019  
Zweckverband Gymnasien  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Johann K a l b  
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG44 - 5103 - 1 - 29 - 7

§ 1

## Namensgebung für die Grundschule Stockheim

Die Grundschule Stockheim führt die Bezeichnung "Glück Auf – Grundschule Stockheim".

### Verordnung über die Verleihung eines Namens an die Grundschule Stockheim

§ 2

Vom 15. Mai 2019

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

Bayreuth, 15. Mai 2019  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

## Bezirksangelegenheiten

Nr. BA 0113 - 3/18 - 23

### Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 3. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Mittwoch, 29. Mai 2019, 10:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. Mai 2019  
Bezirk Oberfranken  
Henry Schramm, MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Ausstellung

Pressemitteilung vom 13. Mai 2019

*Kunstplattform "Regierung und Kunst"*  
*Ausstellung des Ateliers LebensKUNST der Lebenshilfe Bamberg*

Zur Ausstellung aus unserer Reihe "Regierung und Kunst" haben wir dieses Mal unseren üblichen Rahmen erweitert. In Kooperation mit dem Atelier LebensKUNST der Lebenshilfe Bamberg zeigen wir Arbeiten mehrerer Künstler. Wir werden eine große Bandbreite von Kunst anspruchsvoller Qualität sehen.

Die Vernissage wurde von Christian Reinhard, einem renommierten Saxophonisten (u.a. der Bamberger Symphoniker) umrahmt.

Die Ausstellung, im Gebäudeteil Kanzleistraße der Regierung von Oberfranken, 2. Stock, ist bis 30. August 2019 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Zu den Künstlern und zur Ausstellung: Bei der Ausstellung in der Reihe "Regierung und Kunst" treten gleich fünf Künstler auf: Timur Manapow, Oliver Schug, Denis Wolter sowie das Künstlerduo Filip Tomic und Philippe Eulig. Alle fünf vereint, dass sie mit einer Behinderung leben. Das hindert sie jedoch nicht, anspruchsvoll Kunst zu produzieren, im Gegen-

teil. Das Projekt LebensKUNST der Lebenshilfe Bamberg schenkt ihnen dabei Raum und Unterstützung zur Umsetzung ihrer künstlerischen Energie, jeweils in eigener Technik und Stil.

### Spuren

Leben hinterlässt Spuren. Erfahrungen prägen, Begegnungen prägen. Willkommene wie ungastliche. Sie folgen Schicht auf Schicht, überlagern einander, bisweilen scheinen frühere durch. Diesem Reigen an Lebensspuren spürt das Atelier Lebenskunst der Lebenshilfe Bamberg in seiner jüngsten Ausstellung nach. Vielfältig wie das Leben sind die neuesten Malereien von Menschen mit besonderen Spuren.

### Timur Manapow:

Manapow hat die Technik des Sgraffitto zur Perfektion entwickelt. Sein photographisches Gedächtnis unterstützt ihn bei der Wiedergabe skurriler, ja bisweilen grotesker Szenen, die nach mehrschichtigem Aufbau kleinerer Farbflächen in Sgraffitto-Technik wieder herausgenommen werden. Als künstlerische Anregungen dienen ihm die großen Vorbilder der Kunstgeschichte und der Literatur. Seine Lust am Reisen sowie sein Hang, Orte geographisch zu verorten, wird bei seinem jüngsten Werk "Bamberg und die Welt" überdeutlich.

### Oliver Schug:

Schug entwickelte für sich die Technik des Farbgießens. Hierbei bedient er sich der reinen Komplementärfarben, die er unmittelbar auf den Bildträger gießt, um sie über die Bewegung in die beabsichtigte Form fließen zu lassen. Der Trocknungsprozess und das gerade nicht-Ineinanderfließen der Farben ist Teil des künstlerischen Prozesses. Dabei entstehen pop-artige Farbmuster, die auf gespraytem Hintergrund eine dreidimensionale Wirkung entfalten. In seiner neuesten Werkreihe "Psychedelic Art" verarbeitet er Erfahrungen aus dem Innersten.

### Denis Wolter:

Wolter ist Schöpfer abstrakter Farbkompositionen, immer mehrschichtig aufgetragen und dann meist mit der Farbwalze verarbeitet. Zwischenmenschliche und hochemotionale Erlebnisse sind der Motor seines Schaffens. In "Großstadtrevier" lauern allenthalben Spuren seiner Reisen.

### Philippe Eulig & Filip Tomic:

Das Thema "Spuren" beschäftigt das Künstlerduo Eulig/Tomic bereits mehrere Jahre. Dabei sind es Spuren, die Wesen zu unterschiedlichen Jahreszeiten in der Natur hinterlassen. Aber auch solche Spuren, die Begegnungen & Beziehungen in der Seele nach sich ziehen. Wie in dem jüngsten Werk der Reihe  $1 \times 4 = 4 \times 1$ .

## Katastrophenschutz

Pressemitteilung vom 17. April 2019

### *Luftbeobachtung in Oberfranken wegen drohender Waldbrandgefahr*

Wegen des anhaltenden trockenen Wetters und der damit verbundenen hohen Waldbrandgefahr für besonders gefährdete Waldgebiete hat die Regierung von Oberfranken im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Bayreuth vom 19. April 2019 bis 22. April 2019 den Einsatz von Luftbeobachtern zur Durchführung von Beobachtungsflügen für den gesamten Regierungsbezirk angeordnet.

Die Luftrettungsstaffel Bayern e.V. stellt die Einsatzflugzeuge und die Piloten zur Verfügung. An Bord der eingesetzten Flugzeuge befinden sich neben den Piloten ausgebildete Luftbeobachter, die die Wälder aus der Luft auf mögliche Brandgefahren hin absuchen. Wird ein Brand festgestellt, werden die Feuerwehren über die Integrierte Leitstelle alarmiert und die Einsatzkräfte werden vom Luftbeobachter zur Einsatzstelle gelotst. Die tatsächlichen Einsatzkosten für Einsätze der Luftbeobachtung im Katastrophenschutz trägt die Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Katastrophenschutzfonds.

Die Regierung von Oberfranken appelliert an alle Besucher der oberfränkischen Wälder, äußerste Vorsicht walten zu lassen und keinesfalls mit offenem Feuer zu hantieren oder zu rauchen. Schon ein Funke oder eine weggeworfene Zigarettenkippe können Gras, Nadelstreu und am Boden liegende Zweige entzünden und einen folgenschweren Brand auslösen. Zudem sollte wegen des Brandrisikos durch heiße Fahrzeugkatalysatoren keinesfalls auf leicht entzündbarem Untergrund geparkt werden. Zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober gilt ohnehin ein Rauchverbot im Wald.

Pressemitteilung vom 25. April 2019

### *Oberfränkische Einsatzkräfte helfen Thüringen im Kampf gegen Waldbrand; Regierungspräsidentin Piwernetz lobt Einsatz und Zusammenarbeit*

Die trockene Witterung im April hat in mehreren Bundesländern verheerende Waldbrände verursacht. Besonders betroffen war Thüringen. Dort halfen auch Einsatzkräfte aus Oberfranken nach Kräften bei der Bekämpfung des Feuers. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz lobte den Einsatz der Feuerwehren und Rettungskräfte.

Feuerwehreinheiten aus dem Landkreis Hof und der Stadt Bayreuth waren bei einem Waldbrand am Heinrichstein direkt an der Bleichlochtalsperre im Saale-

Orla-Kreis in Thüringen im Einsatz. Die Feuerwehren aus dem Landkreis Hof stellten rund um die Uhr in Acht-Stunden-Schichten die Löschwasserpumpe vor Ort sicher. Der Kreisbrandrat des Landkreises Hof befand sich in der Einsatzleitung vor Ort. Ein Hubschrauber der Bundeswehr vom Typ CH 53 übernahm mit einem Löschwasseraußenlastbehälter die Brandbekämpfung aus der Luft. Die Feuerwehr Bayreuth unterstützte hierbei mit ihrer speziell dafür ausgebildeten Flughelferstaffel. Weitere Löschwasseraußenlastbehälter der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg waren ebenfalls im Einsatzgebiet. Insgesamt waren ca. 150 oberfränkische Feuerwehrleute in Thüringen im Einsatz.

Der Einsatz der bayerischen Feuerwehren erfolgte im Rahmen der Nachbarschaftshilfe. Heidrun Piwernetz, Regierungspräsidentin von Oberfranken, lobte den Einsatz der Kräfte aus Oberfranken und Thüringen als vorbildlich und bezeichnend für das hervorragende Miteinander über die Grenzen von Bundesländern hinweg. "Unser aller Dank gilt den Einsatzkräften und denen, die unermüdlich trainieren und üben, um in gefährlichen Situationen wie diesen Schaden von uns abwenden zu können", sagte Piwernetz.

Auch in weiten Teilen Bayerns herrschte erhöhte Waldbrandgefahr. Ein Waldbrand bei Geroldsdgrün konnte dank der von der Regierung von Oberfranken angeordneten Luftbeobachtung so zeitig entdeckt werden, dass die Feuerwehr die Flammen schnell unter Kontrolle bekam.

## Bauen

### *Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:  
am Mittwoch, 5. Juni 2019  
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken  
Bibliothek im 2.OG – Gebädetrakt Kanzleistraße  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Beratungstermine wird es am 3. Juli, 4. September, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember 2019 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer

erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:  
Beratungstelefon: 089/139880-80  
E-Mail: [info@byak-barrierefreiheit.de](mailto:info@byak-barrierefreiheit.de)

Weitere Informationen und Termine zu Beratungen in Lichtenfels und Wunsiedel finden Sie unter folgender Seite: [www.byak-barrierefreiheit.de](http://www.byak-barrierefreiheit.de)

Ansprechpartner vor Ort:  
Regierung von Oberfranken:  
Alexander Schächter  
Architekt, Sachgebiet Städtebau  
Tel. 0921/604-1545  
E-Mail: [alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de](mailto:alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de)

Pressemitteilung vom 24. April 2019

### *Markt Marktgraitz:*

*125.000 Euro staatliche Zuwendungen zur Engstellenbeseitigung und Gehwegbau im Zuge der Kreisstraße LIF 26 in Marktgraitz*

Der Markt Marktgraitz führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und beseitigt eine Engstelle in Marktgraitz. Bereits im Jahr 2018 ist ein Gebäude abgebrochen worden; daher kann der Markt entlang der Kreisstraße LIF 26 nun durchgängig eine sichere Gehwegverbindung auf weiteren rund 40 m schaffen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 180.000 €, von denen rund 170.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 125.000 € bedeutet einen Fördersatz von 73,5 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und berücksichtigt unter anderem die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße LIF 26 war durch das einspringende Gebäude in der Hauptstraße schmaler als in den angrenzenden Streckenabschnitten, so dass auch keine durchgängige Verbindung über einen Gehweg möglich war. Nun kann die Kreisstraße ordnungsgemäß und verkehrsgerecht auf 5,50 m ausgebaut werden. Den Fußgängern wird zusätzlich ein durchgängiger, sicherer Gehweg mit mindestens 1,30 m Breite zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben im März 2019 begonnen und werden voraussichtlich Ende Mai 2019 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 10. Mai 2019

*Neuer Wohnraum für Bamberg: Regierung von Oberfranken fördert das Bauprojekt "Wohnpark Gereuth" mit Mitteln aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm*

Im Bamberger Stadtteil Gereuth entsteht neuer Wohnraum: Mit dem Spatenstich am 10. Mai 2019 begannen die Bauarbeiten für neue Mehrfamilienhäuser im Bamberger Süd-Westen. Auf der ehemaligen Fläche der Firma Ebert-Bau baut die Stadtbau GmbH Bamberg drei Wohnhäuser mit insgesamt 39 Mietwohnungen. Die Baumaßnahme umfasst zwei viergeschossige Gebäude mit jeweils zwölf und ein fünfgeschossiges Gebäude mit fünfzehn Wohneinheiten. Rund um die Neubauten sind zudem eine Grünanlage mit Bäumen, Hochbeeten, Anwohnergärten und Spielflächen geplant.

Der Wohnungsneubau wird im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) im Bayerischen Wohnungsbauprogramm unterstützt. Die Regierung von Oberfranken hat dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn für das Bauprojekt "Wohnpark Gereuth" bereits zugestimmt, die voraussichtliche, noch zu bewilligende Fördersumme wird vier Millionen Euro betragen.

Mit dem Neubau wird der ungebrochenen Nachfrage nach zeitgemäßem und bezahlbarem Wohnraum in Bamberg weiter entsprochen. Es entsteht ein Wohnungsmix aus Ein- und Dreiraumwohnungen mit Größen zwischen 37 und 74 Quadratmeter Wohnfläche. Sämtliche Wohneinheiten werden barrierefrei ausgestaltet und bieten damit attraktiven Mietwohnraum für alle Gruppen der Bevölkerung. Bei den Planungen wurde nicht nur Wert auf eine gesunde Wohnstruktur für unterschiedliche individuelle Wohnbedürfnisse gelegt, sondern auch auf eine zeitgemäße und nachhaltige Gestaltung. Die neuen Wohngebäude sollen energetisch hocheffizient ausgeführt werden. Sie erhalten ein flaches Gründach und werden in modularer Hybridbauweise, einer Kombination aus Holz- und Betonelementen, errichtet. Die Gebäude mit einer Gesamtwohnfläche von etwa 700 bzw. 850 Quadratmetern bestehen teilweise aus vorgefertigten Modulen und können so relativ schnell errichtet werden.

"Dieses Neubauprojekt ist vorbildlich", lobt die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, das Vorhaben. "Die Stadtbau GmbH setzt hier einen der Grundgedanken der Sozialen Stadt um und bietet den Bewohnern des Quartiers zeitgemäßes Wohnen bei vertraglichen Mieten an."

### Information

Im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) im Bayerischen Wohnungsbauprogramm wird die Errichtung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern unterstützt. Die Förderung besteht einmal aus einer Grundförderung, die der Investor erhält. Sie unterstützt die Finanzierung des Vorhabens und besteht aus zinsvergünstigten Darlehen sowie einem er-

gänzenden Zuschuss. Diese Förderung führt zu einer moderaten, wirtschaftlich tragfähigen Neuvermietungsmiete. Ein weiterer Baustein ist die Zusatzförderung. Hier erhalten die Mieter einen monatlichen Mietkostenzuschuss. So müssen Mieter der Einkommensstufe I aktuell in Bamberg nur 5,90 Euro Nettokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche selbst zahlen, die Differenz zur Neuvermietungsmiete erhalten sie als Zuschuss. Wenn man alle Mieter, einschließlich die der höheren Einkommensstufe III berücksichtigt, wäre etwa die Hälfte der Bamberger Bevölkerung von ihrem Einkommen her berechtigt, in eine EOF-geförderte Wohnung zu ziehen.

### Schule

Pressemitteilung vom 2. Mai 2019

*English Reading Contest in der Regierung von Oberfranken – Die Sieger des oberfränkischen Vorlesewettbewerbs in Englisch 2019 stehen fest!*

Der Vorlesewettbewerb in Englischer Sprache feierte heuer sein 10-Jähriges. Seit 2009 messen Schülerinnen und Schüler der oberfränkischen Mittelschulen jährlich ihre Englischkenntnisse miteinander und stellen sich den kritischen Ohren der Jury. Die Sieger 2019 stehen nun fest: Der 3. Platz war gleich zweimal vertreten und ging an Sidney Ende von der Mittelschule Altenkunstadt und Stelina Neubauer von der Mittelschule Hirschaid. Den 2. Platz erreichte Damian Böhme von der Mittelschule Gräfenberg. Als Sieger ging Malvin Ilten von der Mittelschule Frankenwald Naila hervor.

"Englisch ist Weltsprache und wird es – Brexit zum Trotz – auch bleiben", betonte Stefan Kuen, Leiter des Bereichs Schulen an der Regierung von Oberfranken, bei seiner Begrüßung. "Nicht nur in großen Unternehmen, auch in kleineren Betrieben sind gute Englischkenntnisse heute oft Grundvoraussetzung. Das hohe Niveau des Lesewettbewerbs in englischer Sprache zeigt, dass die Schülerinnen und Schüler unserer Mittelschulen in dieser Hinsicht bestens gerüstet sind. Die Teilnahme an dem Vorlesewettbewerb ist für die Jugendlichen damit nicht nur eine besondere Auszeichnung, sie ist auch eine gute Basis für die persönliche und berufliche Zukunft."

Der Wettbewerb verlief in mehreren Stufen: Zunächst ermittelten die einzelnen Schulen ihre Teilnehmer, die dann in ihrem Schulamtsbezirk erfolgreich sein mussten. In die Endrunde des Wettbewerbs bei der Regierung von Oberfranken hatten es zwölf Jugendliche der 8. Jahrgangsstufe geschafft. In einem ersten Teil der Endrunde lasen die Schülerinnen und Schüler selbst gewählte Texte vor. Nach einer kurzen Verschnaufpause erhielten alle Jugendlichen einen ihnen unbekanntem Text. In der Bibliothek der Regierung hatten sie die Möglichkeit, sich kurz einzulesen, bevor sie dann einzeln zum Vortrag in den Saal gerufen wurden.

Als Jurymitglieder fungierten dieses Jahr Theresa Bayer von der Mittelschule Scheßlitz, Simone Weiner von der Mittelschule Weidenberg (Hauptinitiatorin), Kristina Otto von der Grundschule Bad Rodach, Petra Fiedler von der Adalbert-Stifter-Mittelschule Forchheim, Rebecca Bauer von der Hofecker-Mittelschule Hof, Andrea Karl-Kremer von der Gottfried-Neukam-Mittelschule Kronach, Gabriele Pfauntsch von der

Hans-Edelmann-Mittelschule Kulmbach, Miriam Kreßner von der Mittelschule Altenkunstadt und Wolfgang Hamm von der Alexander-von-Humboldt-Mittelschule Marktredwitz (Hauptinitiator).

Alle Teilnehmer erhielten als Anerkennung kleine Geschenke und eine Urkunde, die sich bei künftigen Bewerbungen sicherlich gut machen wird.

## Buchanzeigen

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 160. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnacher/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 138. Ergänzungslieferung, 133,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 131. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 235. Ergänzungslieferung, 107,66 €, JURION Onlineausgabe: 13,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 107. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Umweltrecht in Bayern**, 182. Ergänzungslieferung, 206,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 30. Ergänzungslieferung, 193,13 €, JURION Onlineausgabe: 23,87 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bloock/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 114. Ergänzungslieferung, 164,30 €, JURION Onlineausgabe: 20,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 63. Ergänzungslieferung, 265,85 €, JURION Onlineausgabe: 32,85 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 105. Ergänzungslieferung, 151,84 €, JURION Onlineausgabe: 18,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

